

Hanspeter Heeb
glp-BDP
Seeblickstr. 9a
8590 Romanshorn

EINGANG GR 19.06.2019			
GRG Nr.	16	PI 5	386

Parlamentarische Initiative „Dispositive Regelung der Stillen Wahl“

Der Grosse Rat wird **beauftragt**, Das Gesetz über das Stimm und Wahlrecht mit folgender dispositiver Regel zu ergänzen: § 44, Abs. 3 (neu) «Soweit die Gemeinde keine abweichende Regelung erlässt, gelten alle vorgeschlagenen Personen als gewählt. Sind mehr Sitze zu besetzen, als Wahlvorschläge eingereicht wurden, so wird für die noch nicht besetzten Sitze ein erster Wahlgang angesetzt.»

Begründung

Diese Regelung entspricht im Grundsatz der Regelung, wie sie bereits in der Mustergemeindeordnung für die Schulgemeinden aufgestellt wurde.

Die Regelung, wie die übrigen Sitze zu besetzen sind, ist vielleicht nicht unbedingt notwendig. Meines Erachtens ist aber die Überlegung, dass mit der Stillen Wahl eines Teils der Mitglieder eines Gremiums, der erste Wahlgang abgeschlossen sein könnte und nur noch der zweite Wahlgang durchzuführen sei nicht vollkommen abwegig. Mit der vorgeschlagenen dispositiven Regelung wird auch hierfür Klarheit geschaffen.

Zur Notwendigkeit einer dispositiven Regelung: Es gibt zunehmend Fälle, bei denen die verschlagenden Gruppierungen nicht genügend Interessierte für ein Gremium finden.

Es besteht dann die Versuchung, Insider auf die noch fehlenden Wahlvorschläge aktiv hinzuweisen oder gar die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auszudehnen, ohne dies öffentlich zu machen. Solche Vorgänge bringen die Stillen Wahlen und die Gruppierungen in Verruf, die sich für die Findung geeigneter Personen engagieren. Für die Gemeinden, die abweichende Regelungen getroffen haben, gibt es keine Änderungen.

Da es hier nur um eine marginale Ergänzung und eine dispositive Regelung geht, erübrigt sich eine Vernehmlassung, damit ist die Parlamentarische Initiative das richtige Instrument.

Frauenfeld, 19. Juni 2019



Hanspeter Heeb